# Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der UEK

### (Disziplinargesetzausführungsverordnung - DiszGAVO)

Vom 2. Dezember 2009

(ABI. EKD 2010 S. 83)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Personen, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Union Evangelischer Kirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

### § 2 Disziplinaraufsichtführende Stelle

Disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 DG.EKD ist das Präsidium.

## § 3 Ausschluss bestimmter Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand werden ausgeschlossen.

## § 4 Zuständige Disziplinarkammer

Zuständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### § 5 Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht gemäß § 84 DG.EKD steht dem Präsidium zu.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.Juli 2010 in Kraft.

07.02.2022 UEK

2 07.02.2022 UEK